



Der Oberbürgermeister
der Stadt Saarheim
als Ortspolizeibehörde

66666 Saarheim
Rathausplatz 1

Sekretariat: Hildegard Kienapfel
Telefon: 06666-333-01
Zimmer 202

Herrn
Florian Feurig
Postfach 112
66666 Saarheim

Datum: 23. Mai 2022
Aktenzeichen: O-I-1-315/22

Sicherstellung und Verwahrung von Sachen

Sehr geehrter Herr Feurig,

nachdem Sie vom Landgericht Saarbrücken wegen Brandstiftung zu einer Haftstrafe verurteilt worden waren und danach noch wegen versuchter Brandstiftung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist, wurde zur Verhinderung weiterer Straftaten Ihre derzeitige Schlafstätte am Westufer des Quierbachs unter der "Neuen Brück" am 3.5.2022 durchsucht. Dabei wurden die in der Anlage aufgeführten Gegenstände gefunden und sichergestellt. Hierbei handelt es sich um Chemikalien, deren Besitz zwar nicht grundsätzlich verboten ist, doch können nach Auskunft eines Sprengstoffsachverständigen Verbindungen dieser Stoffe – ausgenommen die Lacke – zum Bauen von Brand- oder Sprengsätzen verwendet werden. Da Sie wegen einer einschlägigen Tat verurteilt worden sind und darüber hinaus im Verdacht stehen, weitere Brandstiftungen begangen oder versucht zu haben, ist es nicht ausgeschlossen oder mindestens überaus wahrscheinlich, dass die bei Ihnen gefundenen Chemikalien dazu dienen sollen, Brand- und Sprengsätze herzustellen; denn derartige Stoffe sind für eine normale Haushaltsführung weder üblich noch notwendig.

Gemäß § 21 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Satz 1 SPolG werden die insgesamt 20 Gegenstände daher sichergestellt und in Verwahrung genommen. Die Sachen können nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 SPolG der Verwertung zugeführt werden, wenn Sie Ihnen nach Ablauf eines Jahres nicht wieder ausgehändigt werden können, ohne dass erneut befürchtet werden müsste, Sie würden sie zur Herstellung von Brand- oder Sprengsätzen verwenden.

Obenauf

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Saarheim – Ordnungsamt –, Rathausplatz 1, 66666 Saarheim, einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Landrat des Saarpfalz-Kreises – Kreisrechtsausschuss –, Am Forum 1, 66424 Homburg, eingeht.